

Aufgabe

Bolle W ist seit Jahren Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Bolle-W GmbH. Er hatte damals die Anteile für 100 TEUR erworben, der Teilwert betrage zum 01.05.02 200 EUR.

Zwischen der GmbH und ihrem Gesellschafter Bolle W. wurde mit Wirkung vom 1.5.02 folgender Vertrag abgeschlossen:

- Die GmbH mietet das dem Bolle W gehörende Betriebsgrundstück zum ortsüblichen Preis von monatlich 2.000 € an.
- Das Grundstück ist mit einer auf die besonderen Belange des Betriebs zugeschnittenen Lager- und Fertigungshalle bebaut, Herstellungsdatum 30.04.02, Absicht zum Vermieten an die besagte GmbH, Erwerb unbebautes Grundstück vor 5 Jahren.
- Die Herstellungskosten der Halle betragen 200.000 €. Der Verkehrswert des Gesamtgrundstücks betrug am 1.5.02 350.000 €.

Als Geschäftsführer der GmbH erhält Bolle W ein monatliches Gehalt von 10.000 €. LSt, KiSt und SolZ werden einbehalten und abgeführt. Es besteht keine Sozialversicherungspflicht. Einem fremden Geschäftsführer hätte die GmbH für die gleiche Tätigkeit ein Bruttogehalt von monatlich 6.000 € bezahlen müssen.

Am 01.11.02 schüttet die GmbH nach ordentlichem Gewinnverwendungsbeschluss für das Geschäftsjahr 01 einen Gewinn vor Abzug von KESt und SolZ von 100 TEUR aus.

Die laufenden Grundstücksaufwendungen betragen im Zeitraum 1.5.–31.12.02 insgesamt 10.000 € und wurden von Bolle W. sämtlich in 02 bezahlt.

Die vereinbarten Pachtzahlungen gingen 02 fristgerecht auf dem Bankkonto des Bolle W. ein.

Aufgabe:

Nehmen Sie zu dem vorbeschriebenen Sachverhalt unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen Stellung und **ermitteln Sie die Einkünfte des Bolle W für den VZ 02.**

Lösung:

Mit der Vermietung an die GmbH liegt ab dem 1.5.02 eine Betriebsaufspaltung, denn das überlassene Grundstück ist bei der GmbH eine funktional-wesentliche Betriebsgrundlage (H 15.7 Abs. 5 „wesentliche Betriebsgrundlage“ EStH.)

Somit ergibt sich eine sachliche Verflechtung, auch eine personelle Verflechtung liegt vor, da Bolle W sowohl das entstehende Besitzunternehmen (das Vermietungsunternehmen als EU) als auch das Betriebsunternehmen (die GmbH als 100 % Gesellschafter) beherrscht (personelle Verflechtung)

Rechtsfolge: Damit ist das Besitzunternehmen gewerblich tätig (nicht V+V), das Grundstück sowie die GmbH Anteile werden beim Besitzunternehmen notwendiges BV.

Es findet eine Einlage statt, § 4 Abs. 1 S. 8 EStG, Bewertung nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. Nr. 5

Bewertung der Einlage der GmbH Anteile: § 6 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) EStG : grundsätzlich Teilwert (200 TEUR), max. AK (hier 100 TEUR), weil bis dato Anteile im Sinne § 17 EStG waren, also 100 TEUR

Grubo: TW, lt. SV hier $350-200=150$ TEUR

Gebäude: TW hier = HK vom 30.4.02: 200 EUR

insgesamt neutraler Vorgang

Die Gewinnausschüttungen gehören zu den Betriebseinnahmen, da die GmbH-Anteile notwendiges BV sind. Besonderheit: kein Steuersatz von 25 %, sondern normaler Tarif, aber 40 % steuerfrei, § 3 Nr. 40 lit. d) i. V. m. S. 2 EStG.

GF Gehalt: könnte vGA sein:

Voraussetzung:

1. Vermögensminderung (bei GmbH monatlich 4000 EUR)

2. Veranlassung durch Ges-Verhältnis => ein ordentl. und gewissenhafter Geschäftsführer hätte unter sonst gleichen Bedingungen die Vermögensminderung bei einem Nichtgesellschafter nicht hingenommen
3. auf § 4 Abs. 1 ESTG ausgewirkt (+) Buchung Gehaltsaufwand
4. keine offene GA

=> Rechtsfolge: bei GmbH: außerbilanzielle Hinzurechnung von $4000 * 12 = 48000$ § 8 Abs. 3 S. 2 KStG

bei Gesellschafter:

soweit überhöht: $4000 * 12 = 48000$ EUR, § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 i. V. m. Abs. 8 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG, damit gewerbliche EK, TEV § 3 Nr. 40 lit. d) i. V. m. S. 2 EStG

soweit fremdüblich: $6000 * 12 = 72000$ EUR Einnahmen i. R. § 19 EStG

EK-Ermittlung bei Bolle W.

§ 15 ESTG (EK aus GewB aus dem Besitzunternehmen)

Betriebseinnahme Miete	8*2000	16000
Betriebsausgabe Grundstücksaufwand		-10000
Betriebsausgabe AfA		
§ 7 Abs. 1 S. 5 EStG hat keine Bedeutung		
AfA nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG: 3 % p.a.		
d. h. hier $200000 * 3% * 9/12$		-4500

Hinweis: Beginn AfA bei Fertigstellung (30.4.02, sofern Vermietungsabsicht vorlag (unterstellt)

somit § 7 Abs. 1 S. 4:

um wieviel mindert sich die AFA?

um die Anzahl voller Monate, die dem Beginn der AfA vorausgehen

3 volle Monate gehen voraus, somit Afa für 9 Monate

vGA	48000
TEV	-19200
ordentliche GA	100000
<u>TEV</u>	<u>-40000</u>

EK aus GewB	90300
-------------	-------

EK aus § 19 EStG

Einnahmen § 8 Abs. 1 EStG	72000
---------------------------	-------

<u>abzgl. WK § 9a Nr. 1 EStG</u>	<u>-1000</u>
----------------------------------	--------------

EK aus nichtselbständiger Arbeit	71000
----------------------------------	-------